



Markt Dietenhofen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.04.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Musiksaal der Schulturnhalle, Pestalozzistraße 4,  
90599 Dietenhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM bis 21:36 Uhr (TOP 5.1 nichtöffentliche Sitzung)

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang  
Auerochs, Peter  
Bräuer, Jürgen  
Burgis, Wolfgang  
Feghelm, Andrea  
Hauenstein, Christian  
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin  
Keim, Dieter  
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister ab 21:36 Uhr (TOP 5.1 nichtöffentliche Sitzung) Vorsitzender

Lang, Horst  
Pfeiffer, Rainer  
Reiter, Nina  
Rudolph, Jürgen  
Scheiderer, Klaus bis 21:35 Uhr (Top 4 nichtöffentliche Sitzung)  
Schramm, Sonja  
Simon, Fritz  
Zwingel, Martin

#### Ortssprecher

Rottler, Brigitta  
Scheiderer, Gerhard  
Stuhlmüller, Manfred  
Wolf, Else  
Wuz, Marco

**Schriftführer/in**

Wimmer, Bernd

**Verwaltung**

Förthner, Johannes

**Weitere Anwesende**

Dr. Heinrich Schulte zu Top 2, öffentlich  
Manuela Klemens zu TOP 2.1, nichtöffentlich  
Andrea Lang zu TOP 2.1, nichtöffentlich

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Marktgemeinderates**

Pfeiffer, Hans	entschuldigt
Wäger, Steffen	entschuldigt
Ziegler, Christoph	entschuldigt

**Ortssprecher**

Böhm, Markus	entschuldigt
Weber, Martin	
Würflein, Christiane	entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |            |   |                              |
|------------|---|------------------------------|
| <b>1</b>   | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen                                     | <b>BA/245/20<br/>20-2026</b> |
| <b>2</b>   | Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung | <b>FV/012/20<br/>20-2026</b> |
| <b>3</b>   | Geld- und Sachspenden 2020  | <b>FV/013/20<br/>20-2026</b> |
| <b>4</b>   | Verschiedenes   |                              |
| <b>4.1</b> | Abfalleimer im Gemeindegebiet   |                              |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen**

#### **Hochbau**

- **Neubau Kita Kunterbunt**
  - Belegen der Balkone
  - Fliesen des EG
  - Bodenbelagsarbeiten EG
  - Fertigstellung der Elektroinstallation
- **Teilweiser Abbruch des ehemaligen Gutkauf- Marktes**
  - Die Firma Halt hat in der KW 16 begonnen, die Baustelle einzurichten sowie mit Entrümplungsarbeiten im Innenbereich
- **Sonstige Tätigkeiten**
  - Vorbereiten der Ausschreibungen, Baggerarbeiten Bauhof für den Grabenunterhalt
  - Vorbereiten der Ausschreibung, Pflege der Außenanlagen versch. Liegenschaften
  - Abnahme der Gewährleistungsbürgschaften, Kita Schabernack und Schulturnhalle
  - Angebotseinholung Geländer/ Mauer Kirche Kleinhaslach
  - Erstellen der Brandschutzordnung Neubau Kindertageseinrichtung Kunterbunt

#### **Tiefbau**

- Sanierung Hagelsbergweg, zwischen beiden Einmündungen Birkenweg.
- Kanalerschließung Gewerbegebiet Neudorfer Höhe läuft, Oberflächenwasserkanal fertig bis Neustädter Straße, östlich Neustädter Straße Humusabtrag. Querung Neustädter Straße muss offen verlegt werden, da Fels ca. 1,6 m unter Oberfläche. Grabenloses Verfahren war geplant. Nun zusätzlich Leerrohrverlegung im Zuge der Straßenquerung.
- Parkplätze am Ersatzneubau Kita Kunterbunt wegen Lieferschwierigkeiten des SF-Pflasters derzeit unterbrochen
- Naturwärme Neudorfer Höhe baut in der Rosenstraße

## **Bauhof**

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Spielplatz Leonrod aufstellen der neuen Geräte
- Pflege der Grünanlagen
- Erholungsbänke saniert und aufgestellt
- Abbau Amphibienzaun
- Straßenunterhalt

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 2</b>	<b>Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung</b>
--------------	--

### **Beschlussvorschlag:**

Folgende Satzung wird beschlossen:

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dietenhofen (BGS/EWS)**

**vom** \_\_. \_\_. \_\_\_\_

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dietenhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden jeweils 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,58 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 11,14 € |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 € / Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	96,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	160,00 € / Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	300,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	60,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	96,00 € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	160,00 € / Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	300,00 € / Jahr.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,11 € pro Kubikmeter Abwasser. Im Ortsteil Dietenholz (Oberflächenentwässerung) wird auf die Einleitungsgebühr ein Abschlag von 50 v.H. pro Kubikmeter Abwasser gewährt.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn



1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 des Abrechnungsjahres mit Erstwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 24 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00	GV
Pferde unter 3 Jahren	0,70	GV
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20	GV
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00	GV
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70	GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30	GV
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10	GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05	GV
4. Zuchteber und -sauen	0,30	GV
Mastschweine über 75 kg	0,20	GV
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10	GV
Ferkel	----	
5. Legehennen	0,004	GV
Junghennen und Masthühner	----	
Mastputen und -gänse	----	
Mastenten	----	

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 24 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 eines Abrechnungsjahres mit Erstwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10a Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 35 v.H. soweit kein Abschlag nach § 10 Abs. 1 erfolgt. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01. Mai, 01. August und 01. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) beitrags-satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vor- teil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Bei- tragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

Die vorhandene Geschossfläche nach dieser Satzung wird nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschossflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschossflächen übersteigt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.1998 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.11.2018 außer Kraft.

Dietenhofen, den .....

**einstimmig beschlossen    Ja 18    Nein 0**

<b>TOP 3    Geld- und Sachspenden 2020</b>
--

Der Markt Dietenhofen hat im Haushaltsjahr 2020 Geld- und Sachspenden lt. beiliegender Auf- stellung in Höhe von insgesamt 1.473,30 € erhalten:

Markt Dietenhofen - Geldspenden und Sachspenden (soweit bekannt) 2020				
<b>Geldspenden:</b>				
<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Buchungstag</i>	<i>Einrichtung/Verwendungszweck</i>	<i>Betrag</i>	<i>Spendenquittung</i>
<b>Kita Kunterbunt</b>				
0.4641.1771	12.02.2020	Herrmann Luitgard, Leonrodstr. 29	25,00 €	nein
0.4641.1771	21.02.2020	Weinländer Margarete Leonrod	30,00 €	nein
0.4641.1771	03.03.2020	Stürzenhofecker Grete, Adelmanssdorf	100,00 €	nein
0.4641.1771	07.05.2020	Eberlein Babetta, Bahnhofstr.	50,00 €	nein
0.4641.1771	30.12.2020	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach	300,00 €	ja
1.4641.3670	30.12.2020	Sparkasse Neustadt a.d.Aisch	250,00 €	ja
<b>Kita Schabernack</b>				
0.4642.1771	12.02.2020	Herrmann Luitgard, Leonrodstr. 29	25,00 €	nein
0.4642.1771	15.12.2020	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach	300,00 €	ja
<b>Spenden für Bürgerbus</b>				
0.4310.1771	21.01.2020	Verschiedene Mitfahrer bis 21.01.2020	47,00 €	
	28.02.2020	Verschiedene Mitfahrer vom 22.01.-28.02.2020	73,20 €	
	14.07.2020	Verschiedene Mitfahrer	153,90 €	393,30 €
	24.09.2020	Verschiedene Mitfahrer	119,20 €	
Aufgestellt, 06.04.2021				
Markt Dietenhofen				
Würflin				
Kassenverwalterin				

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Annahme der Geld- und Sachspenden des Haushaltsjahres 2020 entsprechend der aufgezeigten Übersicht.

**einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0**

## **TOP 4    Verschiedenes**

### **TOP 4.1    Abfalleimer im Gemeindegebiet**

1. Bürgermeister Erdel berichtet, dass in letzter Zeit immer öfter festgestellt wird, dass über die öffentlich aufgestellten Mülleimer Hausmüll entsorgt wird. Das gezeigte Foto (siehe Anlage zur Niederschrift) zeigt den Mülleimer am neu angelegten Parkplatz zum Friedhof. Neben diesem Stuhl wurden darin auch Blumen, vermutlich aus dem Friedhof, entsorgt.

Diese aufgestellten Mülleimer dienen nicht zur Entsorgung von Hausmüll – eine derartige Entsorgung ist nicht zulässig.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer  
Schriftführer/in